



S a t z u n g

über die Benutzung der Notunterkünfte (Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte) in der Gemeinde Neu Wulmstorf (Notunterkünftesatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1993 (Nds.GVBl. S.382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S.342), hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 13.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung von Familien und Personen, die obdachlos sind oder von der Obdachlosigkeit unmittelbar bedroht werden sowie von Asylbewerbern und ihnen gleichgestellten Personen (z.B. Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge) durch die Gemeinde Neu Wulmstorf in Notunterkünften (Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte). Sie ist gegenüber diesem Personenkreis für die Zeit ihrer Einweisung in eine Notunterkunft anzuwenden.
2. Notunterkünfte nach Absatz 1 sind
 - a) eigene Unterkünfte der Gemeinde Neu Wulmstorf;
 - b) durch die Gemeinde Neu Wulmstorf angemietete Unterkünfte;
 - c) durch die Gemeinde Neu Wulmstorf nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung oder anderer Vorschriften in Anspruch genommener Wohnraum.
3. Die Notunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Neu Wulmstorf. Dies gilt auch, wenn sich Unterkünfte außerhalb des Gebietes der Gemeinde Neu Wulmstorf befinden. Die Notunterkünfte sind nicht für eine mietähnliche Dauernutzung bestimmt.

§ 2

Zuweisung von Notunterkünften

1. Die Zuweisung von Notunterkünften erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) nach den Bestimmungen des Nds. SOG; es entsteht dadurch kein privatrechtliches Mietverhältnis. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

Bei Asylbewerbern oder ihnen gleichgestellten Personen, die nicht obdachlos im Sinne des Nds. SOG sind, dennoch von der Gemeinde untergebracht werden müssen, tritt anstelle der Einweisungsverfügung die nach ausländer- oder asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen erlassene Anordnung der zuständigen Ausländerbehörde über die Bestimmung des Wohnsitzes, sofern die Gemeinde Neu Wulmstorf der Bestimmung des Wohnsitzes zugestimmt hat.

2. Obdachlose haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose vorhanden sind.
3. Durchreisende Obdachlose werden für höchstens drei Nächte untergebracht.
4. Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht in einer Notunterkunft. Sie bestimmt genau Beginn, soweit möglich Ende und räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Neu Wulmstorf nicht genutzt werden.
6. Die Gemeinde Neu Wulmstorf kann jederzeit den bereits in eine Unterkunft eingewiesenen Personen eine andere Unterkunft zuweisen. Auch innerhalb der Notunterkünfte kann die Gemeinde im Rahmen des Hausrechtes die Raumzuweisung ändern.

§ 3

Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen

1. Beim Bezug der zugewiesenen Notunterkunft ist nur der von der Gemeinde Neu Wulmstorf bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Alle Unterkünfte werden entsprechend den Unterbringungsrichtlinien von der Gemeinde Neu Wulmstorf mit einer der Personenzahl entsprechenden Wohnausstattung (Tisch, Bett, Stuhl, Schrank) versehen. Bei der Lagerung anderer als der für notwendig erachteten Gegenstände in der Notunterkunft sind die verantwortlichen Bewohner nach Aufforderung durch die Gemeinde zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Andernfalls erfolgt die Anwendung der Bestimmungen über Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung nach den §§ 24 ff des Nds. SOG.
2. Des weiteren sind Gegenstände zu entfernen, wenn von ihnen eine Gefahr oder Belästigung für Personen, Tiere oder den Zustand der Unterkunft ausgeht.

§ 4

Benutzungsordnung

1. Für den Aufenthalt in den Notunterkünften gilt die jeweilige Benutzungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Ein Hausrecht des Vermieters bei Unterkünften nach § 1 Abs.2 b oder des Eigentümers nach § 1 Abs.2 c bleibt von dieser Regelung unberührt.
2. Die Benutzungsordnung ist auch für Besucher bindend.

§ 5

Aufnahme anderer Personen, Gewerbeausübung

Den Benutzern der Notunterkunft ist es untersagt, ohne schriftliche Einwilligung der Gemeinde

- a) andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen,
- b) über Nacht (22.00 bis 07.00 Uhr) Besucher aufzunehmen,
- c) jegliches Gewerbe in der Unterkunft auszuüben.

§ 6

Zutrittsrecht

Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen haben das Recht, die Räume zu betreten. In der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird von diesem Recht nur in Notfällen oder zur Gefahrenabwehr Gebrauch gemacht.

§ 7

Schäden, Haftung

1. Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder durch Unterlassung oder durch Handlung oder durch Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.
2. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.
3. Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Neu Wulmstorf nicht.

§ 8

Ende des Benutzungsrechts

1. Das Benutzungsrecht endet, wenn
 - a) die Gemeinde Neu Wulmstorf den eingewiesenen Personen eine andere Unterkunft nachweist;
 - b) die Personen aus der Notunterkunft verwiesen werden;
 - c) die Personen in eine andere Notunterkunft eingewiesen werden;
 - d) die zugewiesene Unterkunft länger als ein Monat nicht genutzt wird - dazu gehört auch die Einweisung oder Unterbringung in andere Einrichtungen (Justizvollzugsanstalt, Landeskrankenhaus u.ä.);
 - e) die in der Einweisungsverfügung gesetzte Frist nicht verlängert wird.

2. Die Benutzer oder Benutzerinnen haben beim Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, erfolgt die Anwendung der Bestimmungen über Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung nach den §§ 24 ff des Nds. SOG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs.2 der NGO handelt, wer
 - a) nicht unverzüglich ein ärztliches Zeugnis nach § 2 Abs. 2 vorlegt,
 - b) entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs.3 dieser Satzung Notunterkünfte oder einzelne Räume von Notunterkünften ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,
 - c) der Räumungspflicht nach § 3 nicht nachkommt,
 - d) als Nutzungsberechtigter oder Besucher gegen die Benutzungsordnung nach § 4 verstößt,
 - e) ohne schriftliche Einwilligung nach § 5 andere Personen aufnimmt oder über Nacht Besucher beherbergt,
 - f) ohne schriftliche Einwilligung nach § 5 ein Gewerbe ausübt,
 - g) entgegen § 6 die beauftragten Personen am Betreten der Räume hindert,
 - h) nach Ablauf des Benutzungsrechtes (§ 8 Abs.1) nicht die Notunterkunft verlässt oder nicht seiner Räumungspflicht nach § 8 Abs.2 nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 6 Abs.2 der NGO geahndet werden.
3. Die Anwendung von Zwangsmittel im Rahmen der §§ 65 ff des Nds. SOG durch die Gemeinde bleibt unberührt, soweit sie insbesondere die zwangsweise Umsetzung von Obdachlosen in andere Unterkünfte betrifft.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte (Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte) in der Gemeinde Neu Wulmstorf (Notunterkünftesatzung) vom 22.04.1993 außer Kraft.

Neu Wulmstorf, 13.07.2006

Günter Schadwinkel
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 27.07.2006 im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" Nr. 30 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage
zur Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte
in der Gemeinde Neu Wulmstorf
(Notunterkünftesatzung)

Benutzungsordnung für Notunterkünfte der Gemeinde Neu Wulmstorf

§ 1

Allgemeine Pflichten der Bewohner

Die Bewohner der Unterkünfte haben weitgehend Rücksicht aufeinander zu nehmen und die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln. Den Anordnungen der eingesetzten Verwalter oder sonstigen Bediensteten der Gemeinde Neu Wulmstorf ist unbedingt Folge zu leisten. Als Verwalter kommen auch von der Gemeinde bestimmte Bewohner der Unterkünfte in Betracht.

Abweichende Regelungen in den Hausordnungen der durch die Gemeinde Neu Wulmstorf angemieteten oder in Anspruch genommenen Unterkünfte gehen dieser Benutzungsordnung vor.

§ 2

Vermeiden von Ruhestörungen

Lärmen in den Unterkünften sowie Musizieren und der Betrieb von Geräten der Unterhaltungselektronik über Zimmerlautstärke hinaus ist zu unterlassen. Mit starken Geräuschen verbundene hauswirtschaftliche Arbeiten sind werktags von 08.00 bis 18.00 Uhr unter Einhaltung der Mittagsruhe (12.30 bis 14.30 Uhr) zu erledigen. An Sonn- und Feiertagen hat jede ruhestörende Tätigkeit im Haus zu unterbleiben.

Teppiche, Decken und dgl. dürfen nur auf dem Hof oder vergleichbarer Grundstücksteile, in keinem Fall in der Unterkunft ausgeklopft oder ausgeschüttelt werden. Dieses ist nur zu den o.g. Zeiten gestattet.

Die Zubereitung von Speisen ist in den Gemeinschaftsküchen in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr untersagt.

§ 3

Sicherheitsmaßnahmen

1. Die Türen der Unterkunft sind zum Schutz der Bewohner und der Räume gegenüber Unbefugten im Allgemeinen in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr verschlossen zu halten. Das Abschließen obliegt den Bewohnern selbst.
2. Andere Feuerungsanlagen als von der Gemeinde Neu Wulmstorf in der Unterkunft bereitgestellt sind, dürfen nicht benutzt werden. Im Einzelfall ist die Genehmigung der Gemeinde einzuholen. Installations- und Abnahmekosten sind in solchen Fällen selbst zu tragen.
3. In den jeweiligen Feuerungsanlagen dürfen nur dafür geeignete Brennstoffe verbrannt werden.

4. Unter den Öfen, Herden sowie an ihren Rückwänden und Seiten darf kein brennbares Material gelagert oder zum Verkleiden der Wände angebracht werden.
5. Veränderungen an Öfen, Herden und Abzugsrohren sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 4

Kraftfahrzeuge

1. Kraftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung der Gemeinde Neu Wulmstorf auf den jeweiligen Grundstücken der Notunterkünfte abgestellt werden, es sei denn, die Benutzungsordnung bei angemieteten oder in Anspruch genommenen Unterkünften lässt dieses ausdrücklich zu.
2. Werden unbefugt abgestellte Kraftfahrzeuge nicht innerhalb einer von der Gemeinde Neu Wulmstorf gesetzten Frist vom Grundstück entfernt, so werden diese sichergestellt. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 5

Pflege der Unterkunft

1. Die Unterkunft ist in sauberem Zustand zu erhalten und ausreichend zu lüften. Hierzu sind die Fenster und nicht die Unterkunftstüren zu benutzen. Das Lüften im Winter darf nicht zu Frostschäden führen.
2. Schweißwasser auf den Fensterbänken, insbesondere nach Renovierung, ist zu entfernen.
3. Türen, Fenster und Fußboden dürfen nicht mit beizenden Mitteln gereinigt werden.
4. Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Ausstattungstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfungen zu bewahren.
5. Bauliche Veränderungen in den Unterkünften durch den Benutzer sind verboten. Die Gemeinde kann bauliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung des Benutzers im Notfall auch in dessen Abwesenheit vornehmen lassen. Die Durchführung solcher Arbeiten ist von den Bewohnern zu dulden.
6. Das Bekleben von Wänden, Türen und Fenstern sowie das Anbringen von Halterungen und Regalen an den Wänden ist untersagt.
7. Alle Schäden in der Unterkunft sind sofort der Gemeinde Neu Wulmstorf zu melden und unverzüglich vom Verursacher oder Besitzer selbst zu beseitigen.

§ 6

Ausführung der Pflegearbeiten

1. Zur Reinigung der Gemeinschaftsräume und Anlagen (einschl. Grundstücke) wird von der Verwaltung ein monatlicher Reinigungsplan aufgestellt, der die jeweiligen Bewohner abwechselnd zur Reinigung und Pflege der aufgeführten Räumlichkeiten und Anlagen verpflichtet.
Die Reinigung der bewohnten Räume ist von den Benutzern regelmäßig, mindestens jedoch einmal wöchentlich vorzunehmen. Sollte sich herausstellen, dass einzelne Benutzer ihrer Reinigungspflicht nach Reinigungsplan oder ihrer permanenten Pflicht zur Reinigung des bewohnten Raumes nicht oder nicht ausreichend nachgekommen sind, wird dieses auf Kosten der Benutzer durch die Gemeinde bzw. einem Beauftragten vorgenommen. Zu diesem Zweck sind die betreffenden Räume nach vorheriger Ankündigung (zwei Tage vorher) von allen persönlichen Gegenständen zu räumen, so dass die Reinigung ohne Erschwernisse durchgeführt werden kann. Für Beschädigungen oder Untergang eventuell noch vorhandener Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.
Außerdem kann das Nichteinhalten der Reinigungspflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
2. Die Reinigungs- und Pflegearbeiten in von der Gemeinde angemieteten oder in Anspruch genommenen Unterkünften sind nach der jeweiligen Hausordnung durchzuführen.

§ 6 a

Hygiene- und Instandhaltungsplan

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz ist ein Hygiene- und Instandhaltungsplan für die Notunterkünfte der Gemeinde Neu Wulmstorf vorgeschrieben.

Der Hygiene- und Instandhaltungsplan wird mit Hilfe des Baubetriebshofes umgesetzt.

§ 7

Beseitigung von Hauskehricht und sonstigem Abfall

Abfälle und Kehricht sind in den für die Unterkunft bestimmten Müllbehälter zu schütten. Sperrige Gegenstände dürfen nicht in die Müllbehälter geworfen werden. Ansonsten ist das Lagern von Sperrmüll auf den Grundstücken der gemeindlichen Notunterkünfte untersagt.

§ 8

Tierhaltung

Haustiere und andere Tiere dürfen in den Notunterkünften der Gemeinde Neu Wulmstorf und auf den Grundstücken nicht gehalten werden. Bei Zuwiderhandlungen hat die Gemeinde das Recht, die Tiere auf Kosten der Besitzer aus der Unterkunft zu entfernen und in einem Tierheim unterzubringen.

§ 9
Fernsprecheinrichtungen

Bewohner der Notunterkünfte dürfen sich keine eigenen Fernsprecheinrichtungen (z.B. Telefon, Telefax u.ä.) installieren lassen, auch wenn sie die Einrichtung dieser Fernsprecheinrichtungen selbst finanzieren wollen. Die Installation von Fernsprecheinrichtungen wird bei Bedarf von der Gemeinde Neu Wulmstorf veranlasst. Sofern die auf Veranlassung der Gemeinde Neu Wulmstorf installierten Fernsprecheinrichtungen zerstört oder nicht ordnungsgemäß benutzt werden, kann die Entfernung veranlasst werden.

§ 10
Elektrogeräte

Das Aufstellen und Anschließen von Elektroheizgeräten und Kochplatten ist in den Zimmern der Notunterkünfte nicht erlaubt. In den zur Verfügung gestellten Küchen oder Gemeinschaftsküchen stehen ausreichend Kochplatten zur Verfügung.

§ 11
Instandsetzungsarbeiten

Bei Auszug aus einer Notunterkunft sind sämtliche Instandsetzungsarbeiten selbst und auf eigene Kosten durchzuführen. Bei Übernahme dieser Arbeiten durch die Gemeinde werden die Kosten den Benutzern in Rechnung gestellt und im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12
Sonstiges

Wird Ungeziefer festgestellt, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Das Lagern und Aufstellen von Gegenständen in den dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Räumlichkeiten oder Flächen ist untersagt.

Neu Wulmstorf, 13.07.2006

=====